

Update 6: Empfehlungen des Landeskirchenrates zum kirchlichen Leben in Zeiten der Corona-Pandemie (Stand 23. März 2020)
(an die Dekan*innen und Einrichtungsleiter*innen mit Bitte um Weiterleitung)

Wir gehen bislang davon aus, dass Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihren Kirchengemeinden bzw. im Dekanatsbezirk ihrem Dienst nachgehen, **weder** von der heute staatlicherseits verordneten Ausgangsbeschränkung noch von einer eventuellen Ausgangssperre betroffen sind bzw. sein werden. Siehe dazu auch Punkt 7.

Auch nach der Leitlinie 3, die von der Bundeskanzlerin am 22. März ausgesprochen wurde, gelten die unter Empfehlung Punkt 5 genannten Bayerischen Regelungen in Absprache mit der Staatsregierung. Seelsorgerliches Handeln im Sterbe- und Todesfall im kleinsten familiären Rahmen unter Einhaltung aller genannten Kriterien ist möglich. An weitergehende Bestimmungen Ihrer Kreisverwaltungsbehörden müssen Sie sich aber bitte halten.

(1) Gottesdienste

Gemäß staatlicher Anordnung vom 16. und 17. März 2020 dürfen ab sofort bis zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt, mindestens aber bis inklusive 19. April keine Gottesdienste und Andachten mit einer **körperlich anwesenden Gemeinde** mehr stattfinden, auch nicht in der Karwoche und an Ostern.

Das gilt auch für Konfirmationen, Trauungen und Taufen. Bei diesen Kasualien sollte das mit dem Hinweis verbunden werden, dass - sobald über die weitere Entwicklung mehr Klarheit besteht - ein Ausweichtermin angeboten werden wird.

Die landeskirchlichen Kollekten sind bis auf weiteres ausgesetzt.

Das Gottesdienst-Institut bietet für Sonn- und Feiertage während der Corona-Pandemie-Woche für Woche – einen aktualisierten Lesegottesdienst an, eine kurze (Bild-)Andacht sowie weitere Materialien als kostenlose Downloads. (Siehe dazu Anlage **zu update 5: Materialien des Gottesdienst-Instituts**)

(2) Öffnung der Kirchen

Wir empfehlen, alle Kirchen offen zu halten auch gerade in Zeiten von Ausgangsbeschränkungen. Wo möglich und sinnvoll sollte die Außentür offen stehen, um Kontaktflächen beim Öffnen zu vermeiden.

In der Kirche sollte die Möglichkeit bestehen, eine Kerze anzuzünden und sich hinzusetzen zur Stille und zum Gebet. Auch dabei muss auf genügend Abstand zwischen Menschen geachtet werden, etwa durch entsprechende Hinweisschilder.

Bitte weisen Sie in den Kirchen auch darauf hin, wie seelsorgerliche Begleitung möglich bzw. vereinbar ist. Bitte weisen Sie dort auch auf konkrete Angebote in den Medien hin.

(3) Persönliches Gebet – auch zeitgleich zu bestimmten Zeiten

Wir bitten alle Gläubigen um das persönliche Gebet zu Hause, in der Familie oder auch in anderen Situationen.

Eine gute Möglichkeit wäre es, beim Läuten der Kirchenglocken inne zu halten und im Wissen darum, dass zur gleichen Zeit auch andere dies tun, das Vaterunser zu beten. Das Gebet hilft, Vertrauen und Hoffnung in dieser Krise zu bewahren, und stärkt die Nächstenliebe, die wir derzeit füreinander besonders brauchen. Es kann auch vor Panik und Resignation bewahren

(4) Krankenabendmahl

Bei der Bitte um Krankenabendmahl werden sich geeignete Wege vor Ort finden lassen, die alle notwendigen Schutzmaßnahmen berücksichtigen.

(5) Bestattungen und Seelsorgebesuch im Trauerhaus mit Gebet

Für Bestattungen gilt das Schreiben des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 19.3.2020: Information zu Bestattungen als Veranstaltungen im Sinne der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020. An die dort genannten Kriterien gilt es sich ausnahmslos zu halten. **Einzelgenehmigungen sind nach Aussage der bayerischen Staatsregierung nicht notwendig, wenn die Sterbe- und Trauerbegleitung im kleinsten familiären Rahmen stattfindet.**

Für Aussegnungen gilt dieses Schreiben entsprechend. In den Orten, in denen es üblich ist, dass die ganze Nachbarschaft zur Aussegnung kommt, sollte die Tür zugeschlossen werden mit Hinweis per Schild: „Bitte haben Sie Verständnis, dass der Abschied vom Verstorbenen nur im allerengsten Familienkreis möglich ist“. Wenn ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin sich nicht in der Lage sieht, der Bitte um Aussegnung zu folgen (Sorge um Gesundheit, bei Vorerkrankungen), soll im Kollegenkreis für eine geeignete Vertretung gesorgt werden.

(6) Taufen

Auch Taufgottesdienste fallen unter das staatliche allgemeine Verbot. Bei dringlicher Bitte um eine Taufe im engsten Familienkreis kann auf die Mitverantwortung von Eltern und ggf. Patinnen zurückgegriffen werden. Wort und Handlung könnten aufgeteilt werden: Die Pfarrperson spricht den Segen und hält die Hand mit Abstand über den Kopf, Eltern machen das Kreuzzeichen; Pfarrperson spricht „Ich taufe Dich im Namen ...“, Eltern benetzen mit Wasser. So würde ein direkter Kontakt der Pfarrperson mit dem Täufling vermieden werden.

(7) Seelsorge

Zugang zur Seelsorge ist in diesen Tagen besonders wichtig. Ein Angebot dazu kann auch für Menschen, die unsere Kirchen aufsuchen, gemacht werden.

In den Dekanatsbezirken sollte gewährleistet sein, dass immer mindestens eine Person per Telefon erreichbar ist. Diese Telefonnummer sollte in der lokalen Presse, in den Gemeindebriefen und auf den Internetseiten bekannt gemacht werden.

Auch auf die Telefonseelsorge hinzuweisen, ist hilfreich (Telefonnummer: 08001110111).

Es kann Situationen geben, in denen ein Haus- oder Krankenbesuch dringend geboten ist. Es gibt Menschen, die nicht mehr telefonieren können. Unter Berücksichtigung aller

hygienischen Schutzmaßnahmen sollte dieser Besuch wenn irgend möglich stattfinden. In Notsituationen ist menschliche Zuwendung ein Akt der Barmherzigkeit.

Zur Unterstützung vor Ort – wenn der Dienst der Seelsorgenden eingeschränkt und in Frage gestellt wird – kann angehängtes Schreiben dienen (siehe Anlage zu Update 4).

Für den Fall einer Ausgangssperre: Den Pfarrer/innen, die keinen Dienstausweis haben, muss das Dekanat eine Bestätigung (Siehe Anlage für Gemeindepfarrer/innen) ausstellen, dass das Zurücklegen von Wegstrecken im Gemeindegebiet für die seelsorgliche Tätigkeit unerlässlich ist. Die Bescheinigung muss gesiegelt werden. Es empfiehlt sich, dass Pfarrer/innen bei solchen Wegstrecken, soweit möglich, auch an ihrer Kleidung als Pfarrer erkennbar sind. In jedem Fall müssen sie den Ausweis dabei haben.

(8) Verkündigung und Begleitung der Gemeindeglieder in den Medien

Die Gottesdienste in ZDF, ARD, BR und Deutschlandfunk sind so organisiert, dass jeden Sonntag ein evangelischer Gottesdienst oder eine Morgenfeier mitgefeiert werden kann.

Im Anhang finden Sie zum einen die Zusammenstellung der verschiedensten Angebote in Rundfunk, Fernsehen und Internet und zum anderen zwei Aushänge für den Schaukasten: Einmal die öffentlich-rechtlichen Angebote und dann die Angebote der Privaten Sender; auch für die Websites von DBs und Kirchengemeinden. Darüber hinaus ist auf [bayern-evangelisch.de](https://www.bayern-evangelisch.de) eine Seite eingerichtet: „Kirche von zuhause“: <https://www.bayern-evangelisch.de/wir-ueber-uns/corona-andachten-impulse-kirche-zuhause.php>

Bitte gehen Sie auch weiter auf die lokalen, privaten Anbieter zu.

Gegenwärtig sind darüber hinaus viele digitale Angebote in der Entstehung. Wir bitten Sie dazu um eine Information über die Dekanate an die Regionalbischöfensbüros, damit wir sie einem breiteren Kreis zur Verfügung stellen können.

(9) Gegenseitige Hilfe und diakonische Angebote

Wir bitten Sie Ideen zu entwickeln – freilich auch hier unter Beachtung der staatlichen Vorgabe, dass Sozialkontakte grundsätzlich zu vermeiden sind - , was an organisierter Nachbarschaftshilfe und Unterstützung gerade für ältere Gemeindeglieder oder Menschen in Quarantäne möglich ist für Einkäufe und konkrete notwendige Unterstützung.

(10) Kindertagesstätten und Schulen

Für die Kindertagesstätten und Schulen gelten die staatlichen Regelungen in Bayern.

Wir verweisen auf:

- für den Bereich der KITAs:

<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/index.php#baykibig>

- für den Bereich der Schulen (Lehrkräfte / Religionsunterricht):

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6901/unterricht-an-bayerischen-schulen-wird-eingestellt.html>

Jeweils aktuelle Infos finden sich auf:

<https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>

(11) Veranstaltungen, Gruppen und Kreise, Freizeiten - KV Wochenenden

Veranstaltungen (Gruppen und Kreise; Bildungsveranstaltungen, ...) können bis zu einem noch zu klärenden Zeitpunkt nicht mehr stattfinden. Dasselbe gilt auch für Freizeiten oder Tagungen.

(12) Kirchenchöre, Posaunenchöre, Konzerte

Auch diese Veranstaltungen können nicht mehr stattfinden. Beim Musizieren und insbesondere beim Singen ist die mögliche Infektionsgefahr besonders hoch. In Abstimmung mit dem Landeskirchenmusikdirektor bitten wir Sie dringlich, Proben und Auftritte auszusetzen. Dasselbe gilt auch für Gastkonzerte.

(13) Geburtstagsbesuche

Wir empfehlen Geburtstagsbesuche durch Anrufe zu ersetzen, um Ansteckung zu vermeiden.

(14) Dienstbesprechungen und Konferenzen via Video

Bitte nutzen Sie, wo immer möglich, Telefon- und Videokonferenzen.

Sollte sich ein Leitungsgremium treffen müssen, so sollte Körperkontakt gänzlich vermieden werden und beim Sitzen sollte ein Abstand von zwei Metern eingehalten werden.

Wichtige Beschlüsse können auch per Umlaufbeschluss gefasst werden.

(15) FAQs

Sie finden Antwort auf rechtlichen Fragen, die immer aktuell gehalten werden:

Im Intranet der ELKB <https://www2.elkb.de/intranet/node/25834>

Diese FAQs finden sich auch auf der Website der ELKB:

https://www.bayern-evangelisch.de/wir-ueber-uns/vorsichtsmassnahmen_corona.php#tab25

(16) Rückfragen

Rückfragen zu diesen Empfehlungen richten Sie bitte an Ihren Regionalbischof bzw. Ihre Regionalbischöfin. Falls Antworten nicht direkt möglich sind, leiten diese die Rückfragen falls nötig auch weiter. Bitte nehmen Sie den Dekan bzw. die Dekanin in jedem Fall in Cc.